

Renten in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung 2018

Die Rente aus der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung ist auch im Jahr 2018 nicht bedarfsdeckend. Kinder erhalten bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule keine Leistungen aus der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Versichert sind lediglich Unfälle im Kindergarten, in der Schule oder Hochschule sowie auf den direkten Hin- und Rückwegen. Hinzu kommt, dass die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20%

beträgen muss, bei geringerer Einschränkung besteht generell kein Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente – unabhängig vom Alter des Kindes. So beträgt z. B. in 2018 die Rente für einen verunfallten 5-jährigen, der unfallbedingt Vollinvalid ist, monatlich nur 449,17 EUR (neue Bundesländer). Im schlimmsten Fall ist der junge Mensch ein Leben lang ein Sozialfall und auf die öffentliche Hand angewiesen.

Monatliche Verletztenrente in EUR			
Alter des Kindes	Minderung der Erwerbsfähigkeit	alte Bundesländer	neue Bundesländer
bis vor dem vollendeten 6. Lebensjahr	100 %	507,50	449,17
	50 %	253,75	224,58
	35 %	177,63	157,21
	20 %	101,50	89,83
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis vor dem vollendeten 15. Lebensjahr	100 %	676,67	598,89
	50 %	338,33	299,45
	35 %	236,83	209,61
	20 %	135,33	119,78
ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis vor dem vollendeten 18. Lebensjahr	100 %	812,00	718,67
	50 %	406,00	359,33
	35 %	284,20	251,53
	20 %	162,40	143,73
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	100 %	1.218,00	1.078,00
	50 %	608,00	539,00
	35 %	426,30	377,30
	20 %	243,60	215,60

Quelle: DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Kinder- und Mindest-/AV (alte und neue Bundesländer), 2018